

Vereinssatzung: Freunde des Eckenberg e.V.

Stand 04.12.2024

1. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Freunde des Eckenberg e.V

Er hat seinen Sitz in 90542 Eckental. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereines ist die Förderung des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO) und die Förderung der Heimatpflege (§52 Abs. 2 Nr. 22 AO).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Information der breiten Öffentlichkeit über Bauprojekte in Eckental und Umgebung, die mit Flächenversiegelung oder der Verdrängung von Lebensraum für Pflanzen und Tiere oder der Beeinträchtigung von Naherholungsgebieten einher gehen.

b) Austausch bzw. Einfluss mit/auf politischen Vertretern, Behörden und Organisationen die in Verbindung mit den Belangen des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie entsprechender Beeinträchtigungen stehen.

c) Durchführung von konkreten Projekten zur Information, Mobilisierung und ggf. auch juristischen Maßnahmen zur Veränderung oder Verhinderung entsprechender Bauvorhaben.

d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit anderen gemeinnütziger Organisationen die ähnliche oder gleichartige Ziele in Bezug auf Umweltschutz und Landschaftspflege verfolgen.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Zeitraumes zulässig, für den bereits Beiträge entrichtet wurden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

6. Beitrag

Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

7. Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden

c) mindestens einem, bis maximal 3 Beisitzer(n)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Positionen sind einzeln zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen worden sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Budgetplanung
- sowie sonstige, durch die Satzung ihm ausdrücklich zugewiesene Aufgaben für Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 2000 Euro ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

9. Mitgliederversammlung

Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen.

Die Einberufung erfolgt in Textform (schriftlich, per Fax oder Email) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe zur Post an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Anschrift des Mitgliedes.

Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung oder zwingende Gesetzesvorschriften anderen Organen übertragen sind. Sie beschließt insbesondere über:

- Genehmigung der Tagesordnung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Beschluss von Vereinsordnungen (z.B. Beitragsordnung)

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Auf Antrag von einem Drittel der erschienenen Mitglieder erfolgt die Abstimmung schriftlich.

10. Protokolle

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Ist kein Schriftführer bestellt oder ist dieser verhindert, so ist zum Beginn der Versammlung ein Schriftführer zu wählen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

11. Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nicht anwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war.

Satzungsänderungen, die auf Grund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.

Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

12. Geschäftsordnung

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung vorstellen und diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen lassen. In der Geschäftsordnung können Regelungen getroffen werden, die zur ordnungs- und satzungsgemäßen Vereinsführung zweckmäßig sind.

13. Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines als Spende an SOS Kinderdörfer weltweit, die das Vermögen des Vereines unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Eckental, den 04.12.2024 - geänderte Fassung durch die Mitgliederversammlung